

Begründung

zum Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans

SONDERGEBIET „PHOTOVOLTAIK- FREIFLÄCHENANLAGE BEI HÜLL II“

Marktgemeinde Wolnzach Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm
Regierungsbezirk Oberbayern
Einarbeitung der Stellungnahmen vom 11.04.2018

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Ziel des Vorhabens.....	3
1.1 Anlass.....	3
1.2 Ziel des Vorhabens.....	3
2. Umgriff und Beschreibung des Planungsgebietes.....	3
3. Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben.....	5
3.1 Regionalplan.....	5
3.2 Landesentwicklungsprogramm.....	7
3.3 Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Pfaffenhofen.....	7
3.4 Bodendenkmäler.....	9
3.5 Aussagen des Flächennutzungsplans.....	9
4. Erschließung.....	9
4.1 Verkehrserschließung.....	9
4.2 Wasserversorgung.....	9
4.3 Abwasserbeseitigung.....	10
4.4 Niederschlagswasser.....	10
4.5 Anschluss an das Stromnetz.....	10
4.6 Abfallwirtschaft.....	10
4.7 Brandschutz.....	10
5. Städtebauliche Aspekte und Zielsetzungen.....	11
6 Rückbauverpflichtung.....	13

1. Anlass und Ziel des Vorhabens

1.1 Anlass

Bei der Marktgemeinde Wolnzach wurde eine Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans beantragt. Westlich der Ortschaft Hüll soll im 110m Bereich der Autobahn eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden. Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan stellt diese Bereiche als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Es wurde die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes beantragt, um die Planungsflächen als Sondergebiet nach §11 BauNVO für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auszuweisen.

Voraussetzung für die Genehmigung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-Anlagen) sind die der Nutzung entsprechenden Bauleitpläne wie Flächennutzungsplan und Bebauungsplan. Während in bestehenden Industrie-, Gewerbe- und Mischgebieten eine gewerbliche Nutzung von PV-Anlagen grundsätzlich zulässig ist, weist man bei Neuaufstellungen i. d. R. Sondergebiete nach § 11 Abs. 2 BauNVO aus.

1.2 Ziel des Vorhabens

Ziel des Vorhabens ist es, die Erzeugung regenerativer Energien im Gemeindegebiet weiter zu stärken und zu entwickeln.

Daher ist geplant, im Ortsteil Hüll eine Photovoltaik-Freiflächenanlage auf den Flurstücken Nr. 394, 397, 389/1, 390, 391, 394/1, 533, 534/2 und 534 in der Gemarkung Gebrontshausen, bestehend aus drei Anlagenteilen, zu errichten. Die Planfläche (Photovoltaikanlagen mit Grün- und Ausgleichsflächen) weist eine Größe von 4,4 ha auf.

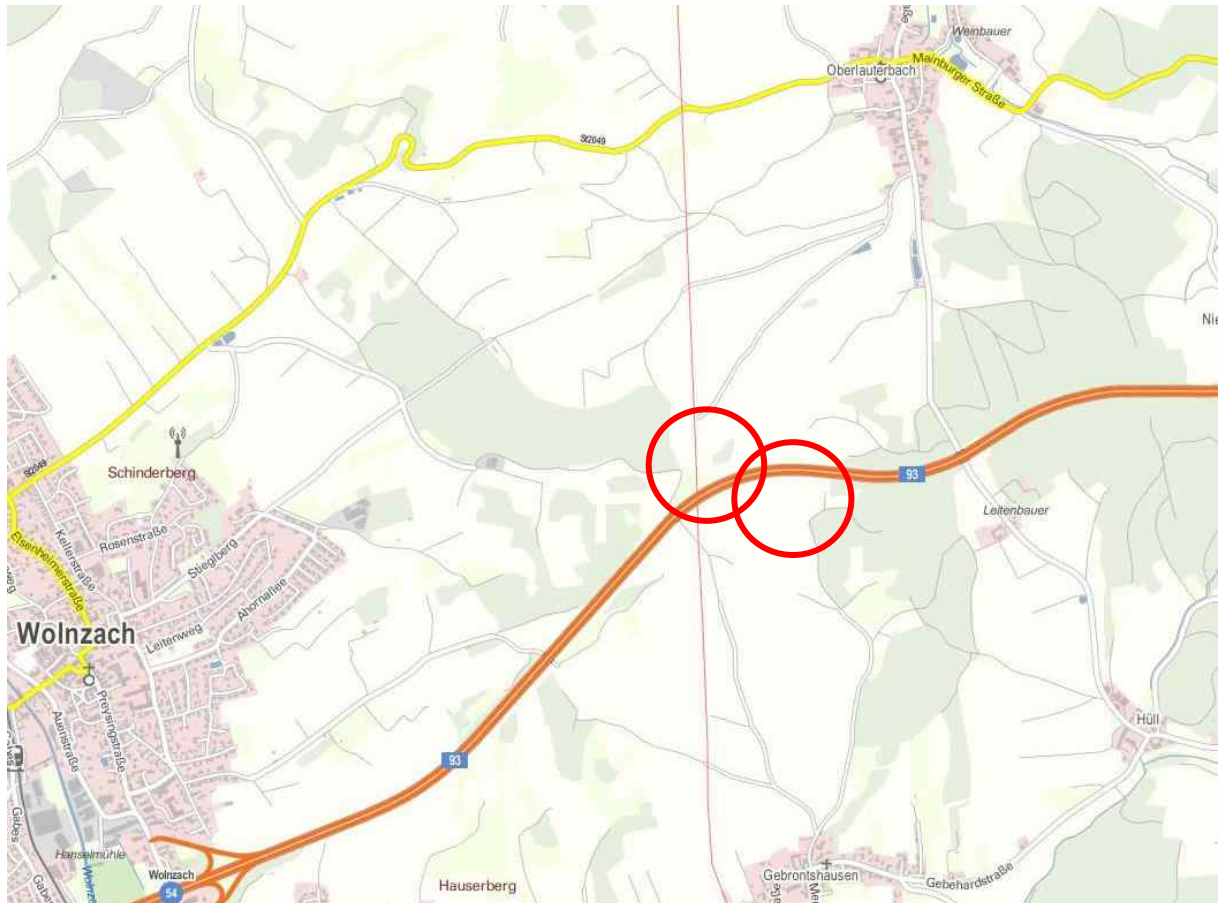
2. Umgriff und Beschreibung des Planungsgebietes

Die geplante Anlage soll rund 1,4 km östlich von Wolnzach und 1,2 nordwestliche des Ortsteils Hüll unmittelbar an der Autobahn A 93 entstehen. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage besteht aus drei Anlagenteilen im, nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 01.07.2010 definierten, 110 Meter Korridor entlang von Autobahnen und Schienenwegen.

Ein Anlagenteil mit einer Flächengröße von rund 13.695 m² wird nördlich der Autobahn auf den Flurstücken 394/1, 533, 534/2 und 534 geplant. Zwei weitere Anlagenteile mit einer Flächengröße von 12.844 m² auf Flur 389/1, 390 und 391 sowie 10.670 m² Flächengröße auf Flur 394 und 397 sollen südlich der Autobahn in der Gemarkung Gebrontshausen liegen. Die Anlagenteile werden über die Gebehardstraße in Gebrontshausen und nördlich davon abgehende Flurwege sowie über die Stieglbergstraße östlich von Wolnzach und davon abgehende Flurwege erschlossen.

Die Baugrenze und damit die bebaute Grundfläche umfasst zusammen rund 3,0 ha. Die Grundfläche des nördlichen Anlagenteils beträgt 9.495 m². Südlich der Autobahn weist der westliche Anlagenteil eine Grundfläche von 9.189 m² und der östliche Anlagenteil eine Grundfläche von 10.896 m² auf.

Innerhalb dieser Grundflächen ist die Errichtung von Modultischen und Trafostationen bis zu einer Höhe von 3,50 m über Geländeoberkante zulässig. Für die Photovoltaik-Freiflächenanlage wird keine Grundflächenzahl (GRZ) festgelegt, da die Abstände zwischen den Modulreihen variieren können und unter den Modulen Wiesen wachsen. Es werden starre Modultische in südausgerichteter Reihenaufstellung festgesetzt. Die Ständer aus feuerverzinktem Stahl werden 2-reihig rund 1,6 m tief gerammt. Die Zaunlinien verlaufen zu den benachbarten Nutzflächen um 0,5 m auf die Planfläche versetzt, um die Bewirtschaftung angrenzender Flächen nicht zu beeinträchtigen. Der Zaun ist mit Planzeichen festgesetzt.



Übersichtskarte zur Lage der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Auf den Flächen werden die Modultische bis zu einem Abstand von 110 m zum Rand der befestigten Fahrbahn der Autobahn angelegt. Der Mindestabstand liegt bei 20 m zur Fahrbahn. Die Anlagen werden mit einem Zaun gesichert. Außerhalb der Einzäunung werden die nötigen Ausgleichsflächen angelegt. Die Planungsfläche der Photovoltaikanlagen mit den Ausgleichsflächen beträgt zusammen 4,4 ha. Die Planungsflächen werden derzeit als Acker bewirtschaftet. Im Umfeld der überplanten Flächen befinden sich neben Acker- auch Waldflächen sowie ökologisch wertvolle Ackerranken mit Feldgehölzen.

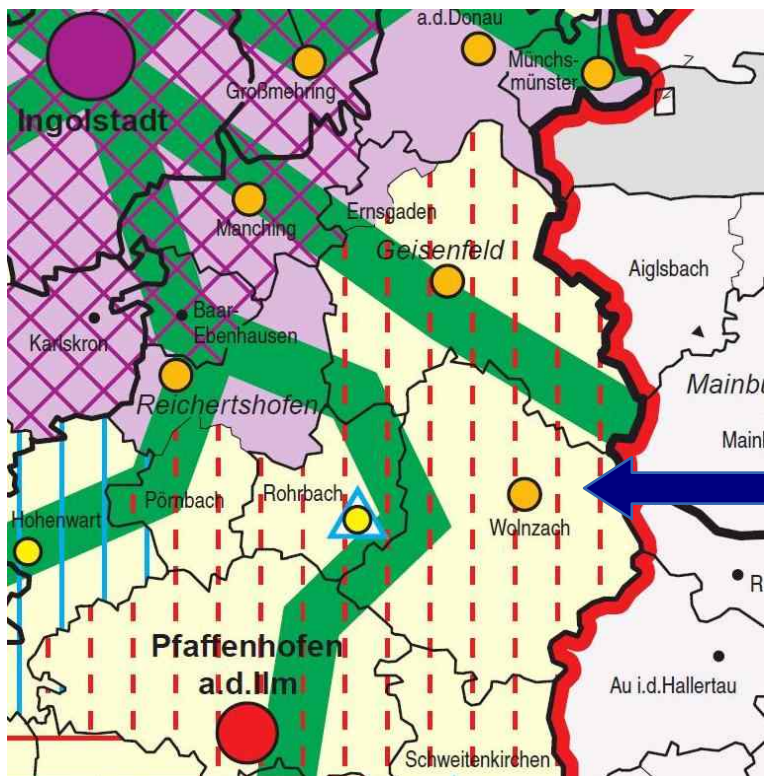
Mit der beantragten Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung der Planungsflächen als Sondergebiet nach §11 BauNVO für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden keine ökologisch wertvollen Lebensraumstrukturen beeinträchtigt, es sind reine Ackerflächen und eine Altgrasfläche betroffen. Unter den Modultischen wird extensives Grünland entstehen. Für die Photovol-

taik-Nutzung besteht eine Rückbauverpflichtung, nach der wieder landwirtschaftliche Nutzung in Kraft tritt.

3. Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben

3.1 Regionalplan

Der Regionalplan hat die Aufgabe, Ziele der Raumordnung und Landesplanung auf der Ebene der Region zu konkretisieren und fortzuschreiben. Er ist ein langfristiges Entwicklungskonzept, dessen Ziele für alle öffentlichen Planungsträger verbindlich im Sinne des Landesplanungsgesetzes und für jeden Bürger eine zuverlässige Orientierungshilfe sind.



Regionalplan Ingolstadt (Ausschnitt Karte Raumstruktur, 2011)

Der Regionalplan Ingolstadt, Region 10, beinhaltet auch die Marktgemeinde Wolnzach im Osten der Karte. Die Aufstellung erfolgt durch den Planungsverband Region Ingolstadt. Mitglieder dieser Organisation sind die kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden, sowie die kreisfreien Städte und Landkreise der Region. Aus dem Regionalplan ergeben sich für die Marktgemeinde Wolnzach folgende Aussagen. Die Marktgemeinde wird als Unterzentrum eingeteilt. Die Planfläche für die PV-Anlagen liegt im allgemeinen ländlichen Raum. Die Marktgemeinde ist relativ weit entfernt von dem Mittelzentrum Pfaffenhofen a.d. Ilm mit dem Sitz des zuständigen Landratsamtes und des Oberzentrums Ingolstadt. Die Gemeinde soll überwiegend örtliche Aufgaben übernehmen. Aber auch die Ansiedlung von Gewerbe und die Förderung von umweltfreundlichen und erneuerbaren Formen der Energieversorgung sind Kompetenzen der Marktgemeinde.

Weitere Aussagen zu erneuerbaren Energien wurden im Regionalplan nicht vorgefunden.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

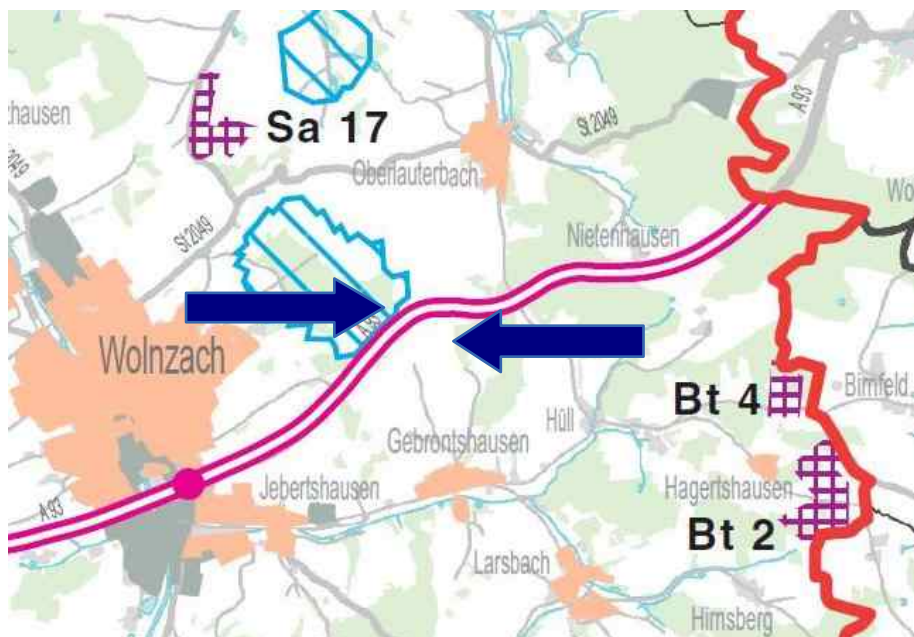
Das Planungsgebiet ist nicht Bestandteil eines landschaftlichen Vorbehaltsgebiets. Laut Karte 3 'Landschaft und Erholung' liegen die Flächen nicht in einem Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (RP 10BI 8.3 Z). Ziele des Regionalplans bzw. des Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet sind Sicherung Arten- und Biotopschutz, Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen, Landschaftsbild und naturbezogene Erholung. Durch die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage ist davon auszugehen, dass die genannten Belange nicht beeinträchtigt werden.



Regionalplan Ingolstadt (Ausschnitt Karte Vorbehaltsgebiete, 2003)

Rohstoffsicherung

Entsprechend Karte IV Bodenschätze liegt der Ortsteil Hüll im Bereich Hauptverbreitungsgebiete und Abbaustandorte für Bentonit.



Regionalplan Landshut (Ausschnitt Karte Siedlung und Versorgung, 2015)

Siedlung und Versorgung

Laut Karte 2 `Siedlung und Versorgung` gibt es keine Maßnahmen im Bereich Siedlung und Versorgung auf der Planfläche. Die Fläche ist nicht Teil eines Vorranggebiets oder Vorbehaltsgebiets für Wasserversorgung, Hochwasserschutz oder Wasserschutzgebiet. Der nördliche Anlagenteil liegt unmittelbar am Rande eines Wasserschutzgebietes. Im Regionalplan werden für die Standorte keine widersprüchlichen Festsetzungen getroffen.

3.2 Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP 2013) trifft unter dem Punkt 6.2 Erneuerbare Energien, Unterpunkt 6.2.3 (B) Photovoltaik folgende Aussage:

„Photovoltaik-Freiflächenanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen) oder Konversionsstandorte.“

Die geplanten Standorte für die Photovoltaik-Freiflächenanlage liegen im 110 m Korridor entlang der Autobahn A 93. Diese Standorte zählen zu den vorbelasteten Standorten entlang von Infrastruktureinrichtungen, so dass die beantragte Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans mit den Zielsetzungen des Landesentwicklungsprogramms (LEP) vereinbar ist.

Das LEB trifft weiterhin folgende Aussage: „Es ist anzustreben, erneuerbare Energien – Wasserkraft, Biomasse, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, Windkraft und Geothermie – verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“ (LEP B V 3.6 G). Laut Begründung zu 3.3 „Vermeidung von Zersiedelung“ werden Photovoltaik- und Biomasseanlagen explizit vom Anbindungsgebot ausgenommen, das die Zersiedelung der Landschaft durch neue Siedlungsstrukturen vermeiden soll. Somit ist eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht notwendig.

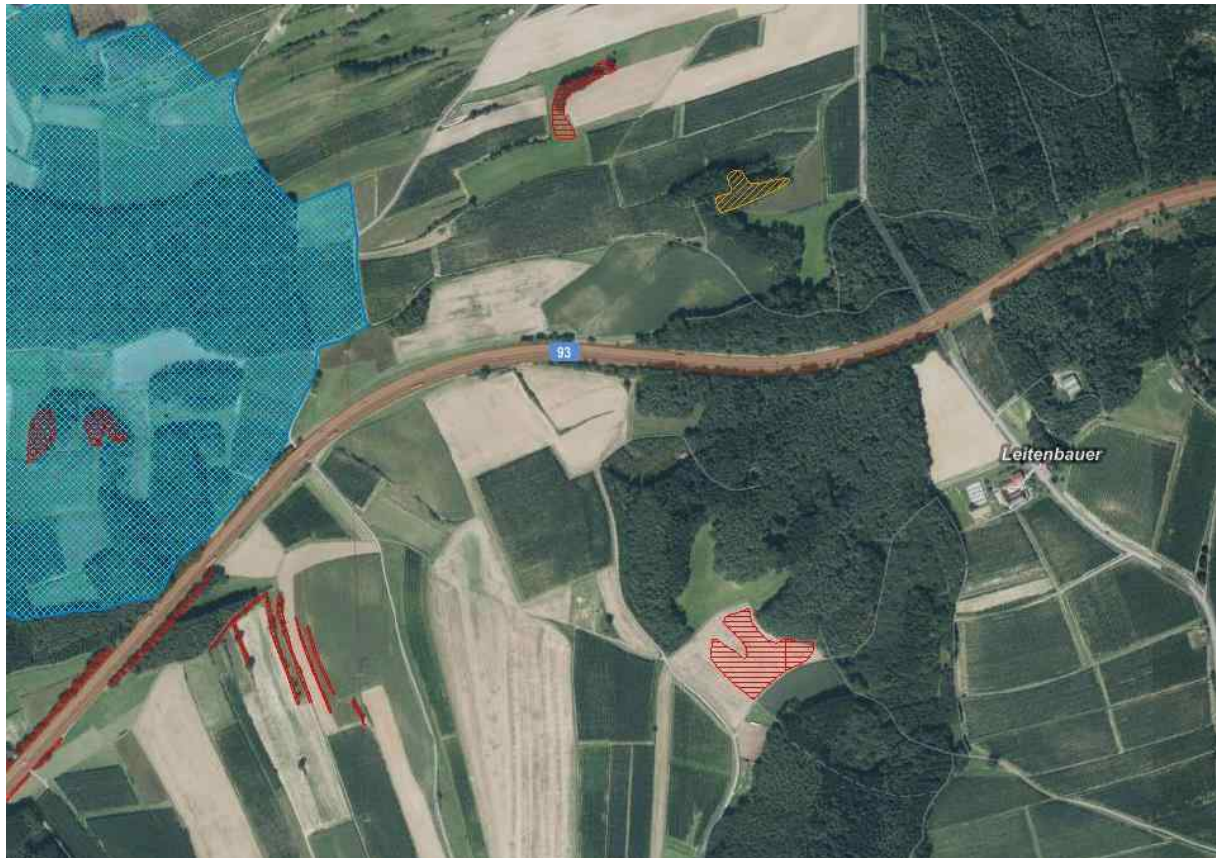
3.3 Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Pfaffenhofen

Das ABSP stellt den Gesamtrahmen aller erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Arten- und Biotopschutz dar. Es ermöglicht eine fachlich abgestimmte Darstellung und die Umsetzung der Ziele des Naturschutzes. Das ABSP für den Landkreis Pfaffenhofen beinhaltet direkt für die geplanten Photovoltaikstandorte keine spezifischen Darstellungen. Östlich der nördlichen Photovoltaikflächen ist eine Fläche auf der ABSP Maßnahmenkarte 2.4 `Wälder und Gehölze` erfasst. Entsprechend gilt im Bereich der Photovoltaikstandorte das Ziel des Erhaltes und der Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen und Schaffung eines Verbunds mit den wertvollen Gehölzkomplexen. Außerdem wird in der ABSP Maßnahmenkarte 2.3 `Trockenstandorte` der Erhalt und die Optimierung lokal bedeutender Trockenlebensräume genannt.



*ABSP Ziele und Maßnahmenkarte 2.4
Wälder und Gehölze. Im Planbereich sollen
Feldgehölze und Hecken erhalten
und neu geschaffen werden. Besonders
sind Trockenstandorte als Lebensraum
zu erhalten.*

Durch die geplanten Ausgleichsflächen in Form von 5,5 und 5 m breiten Hecken außerhalb des Anlagenzauns entsteht eine Verbindung der Waldflächen östlich und westlich der Ortsstraße, so dass indirekt eine Verbindungsmöglichkeit zwischen den Biotopen entsteht.



Im Umfeld der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage in Gebrointshausen liegen Flächen der Biotopkartierung (rot und Waldbiotop orange). Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen leisten einen wichtigen Beitrag im Biotopverbund und entsprechen den Zielen der ABSP. Unmittelbar westlich des nördlichen Anlagenteils besteht ein Wasserschutzgebiet (blau) (Quelle Themenkarten Bayern Atlas)

Im Bereich der nördlichen Anlage befindet sich in einem Abstand von rund 400 Metern ein kartiertes Waldbiotop. Die Fläche mit der Biotopnummer 7335-0117 liegt nordöstlich des geplanten Anlagen-

standortes. Ein weiteres kartiertes Biotop mit der Nummer 7335-1250 liegt nördlich der geplanten Anlage. Durch die geplante Ausgleichsflächen in Form von Heckenstrukturen entstehen weitere `Trittsteine` zum Biotopverbund.

3.4 Bodendenkmäler

Die Themenkarte Bodendenkmäler des Bayern Atlas zeigt für die Geltungsbereiche der Bebauungspläne und das direkte Umfeld keine Bodendenkmäler auf.

Die Planfläche selbst ist landwirtschaftliche Fläche. Es ist wahrscheinlich, dass etwaige Befunde durch das fortwährende Pflügen, oder besonders durch Tiefenpflügen, seit langem verloren sind. Beim Bau der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage muss aber dennoch besonders während des Aushubs von Kabelgräben auf Verfärbungen im Erdreich oder Funde geachtet werden. Es besteht die Pflicht, diese beim Landratsamt zu melden.

Es wird auf Art. 8 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes verwiesen. Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landratsamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

3.5 Aussagen des Flächennutzungsplans

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan stellt den Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar.

4. Erschließung

4.1 Verkehrserschließung

Die geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage wird über die bestehende Ortsstraße zwischen Hüll und Gebrontshausen sowie über Straßen östlich von Wolnzach erschlossen. Die geplante Anlage liegt unmittelbar an der Autobahn A 93 und kann nur über Flurwege, die von Gebrontshausen und dem östlichen Ortsrand von Wolnzach ausgehen, angefahren werden. Die private Zufahrt auf das Gelände erfolgt auf unversiegelten Grünflächen.

4.2 Wasserversorgung

Ein Anschluss an die bestehende Trinkwasserversorgung ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.

4.3 Abwasserbeseitigung

Ein Anschluss an die bestehende Abwasserbeseitigung ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.

4.4 Niederschlagswasser

Das anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser wird auf der Fläche über die belebte Bodenschicht breitflächig versickert. Es werden keine Strukturen geschaffen, um Niederschlagswasser gezielt abzuleiten. Die Sickerfähigkeit und Schutz vor Bodenerosion auf den geplanten Grünflächen ist höher als bei der bisherigen Nutzung als Ackerfläche.

4.5 Anschluss an das Stromnetz

Zur Einspeisung, also Verbindung der Übergabestation mit der Freiflächenanlage, wird ein 20-kV-Kabel benötigt. Das Kabel wird im Erdreich verlegt und ist Eigentum bzw. liegt in der Verantwortung des Betreibers der Anlage. Es ist nicht Eigentum der Bayernwerk AG.

4.6 Abfallwirtschaft

Eine Müllentsorgung ist auf der geplanten Fläche nicht vorgesehen.

4.7 Brandschutz

Der Betreiber der Anlage ist für die Einhaltung der Brandschutzauflagen verantwortlich. Die Anlage ist nur durch einen Maschendrahtzaun abgesperrt, im Notfall kann sich die Feuerwehr gewaltsam Zugang verschaffen. Die Trafostationen werden am Rand in unmittelbarer Nähe des Zauns errichtet, so dass diese leicht erreichbar sind. Von den öffentlichen Straße bis hin zu den Toranlagen der Anlagenflächen sind Feuerwehrezufahrten unter Beachtung der „Richtlinien für Flächen für die Feuerwehr“ herzustellen. Diese sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, der Kurvenradiuskrümmung usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit ungehindert befahren werden können. Hinsichtlich der Beschaffenheit ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (u.a. Gesamtmasse max. 16 Tonnen; Achslast max. 10 Tonnen) dabei einzuhalten. Schotterrasen ist für die Herstellung der Flächen nicht zulässig. Flächen für die Feuerwehr sind mit Hinweiszeichen nach DIN 4066, Größe 3, zu beschildern. Wegen der Besonderheiten dieser Anlage ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 hierfür vom Betreiber in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr zu erstellen. In den Plänen muss die Leitungsführung bis zu den Wechselrichtern und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein. Weiter sind Trenneinrichtungen der PV-Module einzuzeichnen. Für einen sicheren Feuerwehreinsatz wird eine DC-Schaltstelle als Feuerweherschalter (VdS 3145) gefordert. Die Freischaltung muss möglichst nahe am Modul erfolgen. Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, ist am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage anzubringen und im Einsatzplan aufzunehmen. Die Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens ist ebenfalls vor Ort und im Einsatzplan festzuhalten.

5. Städtebauliche Aspekte und Zielsetzungen

Bei der Marktgemeinde Wolnzach wurde beantragt, drei Flächen im 110 m Korridor der Autobahn als Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ auszuweisen, um die Errichtung einer gewerblich genutzten Photovoltaik-Freifläche zu ermöglichen.

Der geplante Standort für die Photovoltaikanlage ist durch die unmittelbare Nähe zur Autobahn durch Abgase und Lärm, sowie hinsichtlich visueller Gesichtspunkte, erheblich vorbelastet, so dass sich eine zeitweise Nutzung zur Stromgewinnung anbietet. Die Flächen werden nicht für Infrastruktur und Siedlung benötigt.

Die Standorte werden derzeit landwirtschaftlich genutzt, so dass aus ökologischen Gesichtspunkten keine Lebensräume durch die PV-Anlagen beeinträchtigt werden. Nachteilige Effekte, die durch die Einzäunung der Anlagen, aus optischen Gründen oder durch die teilweise Überdeckung des Bodens durch die Module entstehen, werden durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Die Ausgleichsmaßnahmen stehen in Einklang mit den Zielen und Maßnahmen der ABSP und der Biotopkartierungen, so dass sich naturschutzfachlich eine Verbesserung einstellt.

Gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sind PV-Freiflächenanlagen, die innerhalb eines 110 Meter Korridors entlang von Autobahnen und Schienenwegen errichtet werden, vergütungsfähig. Begründet wird dies dadurch, dass diese vorbelasteten Standorte sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch weniger wertvoll sind. Die Einspeisezusage wurde bereits im Vorfeld mit dem Netzbetreiber Bayernwerk AG verhandelt. Ab dem Einspeisepunkt besteht die Zusage für die Einspeiseleistung, das benötigte 20-kV-Kabel zwischen Station und Freiflächenanlagen wird als Erdleitung seitlich entlang der Straße und Feldwege verlegt und bis zur Übergabestation geführt. Sollten Zuleitungen zur PV-Anlage über die Kreisstraße erfolgen, müssen separate Gestattungsverträge geschlossen werden.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB besteht ein Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden, und die Umwandlung von landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Fläche soll begründet werden. Grundsätzlich begründet sich das geplante Vorhaben aus ökonomischen Erwägungen des Flächeneigentümers, der seine Flächen gewinnbringend nutzt. Wird landwirtschaftliche Fläche in der momentanen wirtschaftlichen Situation nicht zur Nahrungsmittelproduktion verwendet, so ist die zeitweise Umwandlung und Nutzung zur Stromgewinnung über die Photovoltaik eine sinnvolle Möglichkeit und steht dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nicht entgegen. Wird sparsam mit ökonomisch gleichgesetzt, so ist diese Form von Nutzung im Vergleich zu einer intensiven Nutzung oder dem Maisanbau für Gasanlagen unter Einsatz von Spritz- und Düngemitteln ein sparsamer und langfristig ökonomischer Umgang mit Grund und Boden. Die Nutzung für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage ist nicht mit bleibenden Einbauten wie Fundamenten verbunden, es findet keine Bodenversiegelung statt, die Nutzung kann jederzeit rückgängig gemacht und wieder Landwirtschaft betrieben werden, neben der regenerativen Energiegewinnung wird schon durch die Umwandlung von Acker in Dauergrünland die CO₂-Freisetzung reduziert und die Grundwasserneubildung durch eine erhöhte Sickerfähigkeit des Bodens erhöht. Das Bodengefüge regeneriert sich unter Dauergrünland und es unterbleibt ein Eintrag von Dünge- und Spritzmitteln. Für eine Vielzahl von Kleintieren wird wieder Le-

bensraum entstehen, der auf der Ackerfläche nicht vorhanden war.

Bezüglich der Umwandlung von Ackerflächen macht das Gesetz keine Einschränkungen zur Art der Fläche. Nach dem Wortlaut des § 32 Absatz 3 Nr. 4 EEG können sich die Solaranlagen an Autobahnen und Schienenwegen auf Freiflächen jedweder Art befinden. Der Gesetzgeber hat deutlich gemacht, dass er den Flächenkorridor an Autobahnen und Schienenwegen nur in Bezug auf das Maß, nicht aber die Art der Fläche einschränken will. Nach Auffassung der Clearingstelle EEG spricht für die Zulässigkeit von Ackerflächen auch, dass ein Nutzungskonflikt zwischen Landwirtschaft und Solarstromerzeugung auf Ackerflächen entlang der Autobahnen und Schienenwege nicht eintreten wird. Dafür ist das Potenzial der dafür nutzbaren Ackerrandstreifen an den Verkehrsadern im Vergleich zum übrigen Ackerland in Deutschland zu gering.

Bei der Anlage derartiger Bauvorhaben ist die Konfliktfreiheit des Standortes ein wesentlicher städtebaulicher und landschaftsplanerischer Aspekt. Die Errichtung von Photovoltaik- Freiflächenanlagen im Bereich von benachbarten Flächennutzungen, wie z. B. Wohnen oder im Umfeld von öffentlichen Einrichtungen, wie z. B. Freizeiteinrichtungen, kann zu visuellen Störungen führen, wie beispielsweise:

- Störung des Ortsrandbildes, insbesondere bei noch intakten dörflichen Strukturen
- Minderung der Erholungseignung von siedlungsnahen Freiflächen oder Freizeiteinrichtungen
- technische Überprägung der Landschaft
- Missachtung von Respektabständen zu wertvollen Elementen im Ortsbild (Friedhof, Kirche, Übernachtungsbetriebe und Gastronomie (v. a. Außengastronomie) sowie weitere Gebäude mit besonderer Bedeutung für die Menschen).

Durch die Planung der Anlage außerhalb der Siedlungsbereiche in unmittelbarer Nähe zur Autobahn wird ausgeschlossen, dass derartige Konflikte entstehen. Das Gelände fällt nach Süden ab, dadurch liegt der nördliche Anlagenteil höher als die Autobahn. Um Blendungen zu vermeiden, wird der Anlagenzaun bei Bedarf als Blendschutzzaun ausgeführt. Zusätzlich wird die Anlage mit einer 5 bis 5,5, m breiten Strauchhecke eingegrünt.

Die südlichen Anlagenteile liegen tiefer als die Autobahn. Durch die Südausrichtung der Module, wird davon ausgegangen, dass es zu keinen schädlichen Lichtimmissionen für den Verkehr kommen kann. Der westliche Anlagenteil wird mit einer 5,5, m breiten Strauchhecke eingegrünt. Bei dem östlichen Teil bestehen bereits dichte Hecken.

Der Abstand der Modulflächen zur Autobahn beträgt 20 m. Damit ausgeschlossen werden kann, dass von der Photovoltaikanlage schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen (Blendwirkung, Reflexion) ausgehen, die zu Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Autobahn führen könnten, wurde vom Betreiber ein Blendgutachten in Auftrag gegeben. Laut Gutachten des Büro IFB Eigenschenk, Auftragsnummer 3180185, muss entlang der Autobahn sowie auf der Westseite der Flur 394 und 534 und auf der Ostseite der Flur 394/1 ein mindestens 3,5 m hoher Blendschutzzaun angelegt werden, um Blendungen für die Autobahn zu vermeiden. Eine Blendung von Verkehrsanlagen oder unzulässige Blendwirkungen auf Gebäude sind auszuschließen. Wird die Sicherheit des Verkehrs durch Blendwirkung gefährdet oder bei unzulässigen Blendungen an Gebäuden hat der Anlagenbetreiber auf eigene Kosten durch geeignete Maßnahmen die Reflexionen zu beseitigen.

6 Rückbauverpflichtung

Um eine Industriebrache oder den Verlust von Ackerflächen zu vermeiden, ist der Betreiber bei einer dauerhaften Aufgabe der Photovoltaik-Nutzung nach § 9 Abs. 2 BauGB zum Rückbau sämtlicher baulicher und technischer Anlagen einschließlich der rückstandslosen Entfernung der elektrischen Leitungen, Fundamente und Einzäunungen verpflichtet. Die Erhaltungsdauer der Gehölzbestände und Ausgleichsflächen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. Der Eingriff ist ausgeglichen, wenn die festgesetzten Entwicklungsziele erreicht sind. Dies ist abhängig von der sachgerechten Durchführung der jeweiligen Ausgleichsmaßnahmen. Die Erreichung der Entwicklungsziele ist von der Gemeinde in eigener Zuständigkeit zu überwachen. Als Folgenutzung tritt wieder landwirtschaftliche Nutzung in Kraft. Die Photovoltaiknutzung verträgt sich mit der festgelegten Folgenutzung Landwirtschaft. Eine 20-25 jährige Bodenruhe kann somit einen Beitrag zur Neubildung eines Bodengefüges leisten

Marktgemeinde Wolnzach

verteten durch

Jens Machold, erster Bürgermeister

Marktplatz 1

85283 Wolnzach

Planer:

München, den 24.04.2018



Stefan Joven
Dipl.-Ing. Landschaftsplanung
Ms.c. Wasser und Umwelt

